

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Hilden vom 01.11.2018

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV.NRW. S. 622) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), jeweils in der zum Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 31.10.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2

Verpflichtete

Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet,

1. die Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,
3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

§ 3

Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Hilden führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiet der Stadt Hilden Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Hilden durch.
- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.
- (3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u.ä. und die Baulastträger von Flüssen und Bächen, Abwasser- und Kabelkanälen sowie Straßen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

§ 4

Meldepflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.

- (3) Die Behörde kann die Kosten der Gefahrerkundung nach Absatz 2 dem Verpflichteten aufgeben, wenn trotz erfolgter Maßnahmen nach § 5 weiterhin ein dringender Befallsverdacht besteht.

§ 5

Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben den nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung oder durch geeignete Eigenmaßnahmen zu bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen, nicht angenommene Giftköder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich wieder zu entfernen.
- (3) Im Rahmen der Eigenbekämpfung sind die für die Verwendung des jeweiligen Mittels festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu berücksichtigen. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Sicherheitsköderstationen verwendet werden.

§ 6

Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten nach § 2 zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.
- (4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 Abs. 2 nicht oder ungenügend erfüllt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,
 4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 unterlässt,

5. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 nicht führt,
 6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 6 unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.